

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission⁽²⁾: Die Kommission habe die Entscheidung, die Gegenstand der vorliegenden Klage sei, mit anderen Berichtigungen als denjenigen erlassen, die unmittelbar aus den vom Königreich Spanien vorgelegten Unterlagen abzuleiten seien, und somit, ohne das Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1663/95 einzuhalten, das sie verpflichtet hätte, die Antwort des Mitgliedstaats abzuwarten, danach eine zweiseitige Sitzung zur Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung und des der Europäischen Gemeinschaft entstandenen Schadens abzuhalten, und es gegebenenfalls dem Mitgliedstaat zu erlauben, das Schlichtungsverfahren zu beantragen.

Als Folge dieser Pflichtverletzung sei es Spanien verwehrt worden, sich auf die notwendigen Beweismittel zu berufen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen, um die getätigten Ausgaben zu rechtfertigen, was eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beinhalte.

- Hilfsweise: Die zu berichtigende Zahl sei insbesondere in Bezug auf die Zahlstelle Kastilien-La Mancha unrichtig.

(¹) Entscheidung 2002/461/EG der Kommission vom 12. Juni 2002 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 2001 finanzierten Ausgaben (Abl. L 160 vom 18.6.2002, S. 28).

(²) Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie (Abl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6).

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. August 2002

(Rechtssache C-290/02)

(2002/C 233/29)

Die Italienische Republik hat am 8. August 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Prof. Umberto Leanza im Beistand von Avvocato dello Stato Maurizio Fiorilli.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2002 über die Steuerbefreiungen und zinsverbilligten Darlehen, die Italien Versorgungsunternehmen mit überwiegend öffentlichem Kapital gewährt hat, für nichtig zu erklären; dieser lautet:

„Die dreijährige Befreiung von der Einkommensteuer nach Artikel 3 Absatz 70 des Gesetzes Nr. 549 vom 28. Dezember 1995 und Artikel 66 Absatz 14 des Gesetzesdekrets Nr. 331 vom 30. August 1993, umgewandelt durch Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993, und die Vorteile aus den nach Artikel 9a des Gesetzesdekrets Nr. 318 vom 1. Juli 1986, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488 vom 9. August 1986 gewährten Darlehen zugunsten von Aktiengesellschaften mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung stellen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Diese Beihilfen sind nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.“

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die italienische Regierung macht geltend, dass die Maßnahmen, die Gegenstand der Entscheidung der Kommission seien, jedenfalls zum Zeitpunkt ihres Erlasses nicht als Beihilfen hätten betrachtet werden können und nunmehr allenfalls als bestehende Beihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾ anzusehen seien.

In Anbetracht der tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen, unter denen die Versorgungsunternehmen mit überwiegend öffentlichem Kapital bis heute tätig seien, und insbesondere des Systems der ausschließlichen Rechte, das deren wirtschaftliche Tätigkeit in völliger Übereinstimmung mit dem Vertrag kennzeichne, bestehe nämlich keine Möglichkeit einer Verzerrung des Wettbewerbs. Deshalb könnten die Maßnahmen nicht als Beihilfen im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag qualifiziert werden.

Jedenfalls erfüllten die Maßnahmen die Voraussetzungen, um als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c und möglicherweise nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag angesehen werden zu können.

(¹) Verordnung (EG) des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, Abl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.